

Das Radio Sunshine - Statut

der Radio Sunshine Zug Betriebs AG
als Betreiber des überparteilichen
schweizerischen Lokalradios "Sunshine"

Publizistische Grundhaltung

Verhältnis zwischen Geschäftsleitung und Redaktion

Redaktionsordnung

Gemeinsame Bestimmungen

I. Publizistische Grundhaltung

- 1) Radio Sunshine ist ein überparteiliches schweizerisches Lokalradio. Es ist unabhängig von politischen, wirtschaftlichen, religiösen, sozialen oder anderen Interessengruppen. Es stellt diese Unabhängigkeit in den Dienst seiner Aufgabe gegenüber Hörerschaft und Öffentlichkeit.
- 2) Radio Sunshine sieht seine journalistische Aufgabe in der Vermittlung von Information und Kommentar, die möglichst deutlich als das eine oder andere erkennbar sein sollen. Es bemüht sich, zur freien Meinungsbildung beizutragen, indem es verschiedene Ansichten zu Wort kommen lässt und in der Information wie in seinen Stellungnahmen Sachlichkeit anstrebt. Es greift von sich aus Probleme von Tragweite auf und unterstützt Lösungen, die es für gut hält.
- 3) Die Interessen des Einzelnen und jene der Allgemeinheit werden sorgfältig gegeneinander abgewogen, wobei Radio Sunshine einerseits für Recht und Würde des Einzelnen sowie die Wahrung seiner Privatsphäre eintritt, andererseits die Verantwortung des Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit betont.
- 4) Radio Sunshine bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat Schweiz und zu dessen Schutz nach innen und aussen. Dabei ist es sich bewusst, dass dessen Grundlagen und Institutionen immer wieder sorgfältig überprüft und auf gesetzlichem Weg neuen Erfordernissen angepasst werden müssen. Es bejaht die schweizerische Eigenstaatlichkeit und findet, dass sie mit Formen europäischer und weltweiter

Zusammenarbeit vereinbar sein kann. In der internationalen Politik befürwortet Radio Sunshine Massnahmen, die die Verwirklichung der Menschenrechte und ein gewaltloses Zusammensein fördern.

- 5) Radio Sunshine fühlt sich verpflichtet, Toleranz zu üben, weltanschauliche Ueberzeugungen zu achten und religiöse Gefühle nicht zu verletzen. Es steht extremistischen Haltungen besonders kritisch gegenüber und lehnt gewalttätiges und gesetzwidriges Handeln ab.

- 6) Radio Sunshine bemüht sich, ein sorgfältig erarbeitetes und ausgewogenes, in der Kritik faires und nicht verletzendes, Radio vorzulegen, das geeignet ist, möglichst viele Hörer anzusprechen. Es versucht, den verschiedenen Themen das ihnen gebührende Gewicht zu geben und berücksichtigt auch angemessen das Bedürfnis nach Unterhaltung. Es strebt eine klare, allgemein verständliche Sprache an.

II. Verhältnis zwischen Geschäftsleitung und Redaktion

1. Die Redaktion und der einzelne Redaktor erarbeiten den Informationsteil von Radio Sunshine nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen der publizistischen Grundhaltung.
2. Redaktion und Redaktor geniessen im Rahmen des Statuts in ihrem journalistischen Tätigkeitsbereich freie Hand. Sie berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit das Gesamtinteresse von Radio Sunshine.
3. Gegenüber der Geschäftsleitung trägt der Chefredaktor die Verantwortung für den Inhalt und die Gestaltung des Informationsteils. Bei Fragen, die im Tätigkeitsbereich der Redaktion auftreten, entscheidet er letztinstanzlich.
4. Im Hinblick auf die Mitverantwortung der Geschäftsleitung für den Informationsteil setzt sich die Redaktion beziehungsweise der Chefredaktor mit der Geschäftsleitung frühzeitig in Verbindung, wenn Themenkreise und Probleme auftauchen,
 - die von der publizistischen Grundhaltung nicht erfasst werden,
 - die die Grenzen der publizistischen Grundhaltung tangieren könnten,
 - die das Gesamtinteresse von Radio Sunshine berühren oder
 - die Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzung von Tragweite sind.

Das gleiche gilt für Gestaltungsfragen von grösserer Tragweite.

Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, so behält sich die Geschäftsleitung das Entscheidungsrecht vor.

5. Die Geschäftsleitung orientiert die Redaktion in Fragen, die sie direkt berühren, und informiert sie über Unternehmensprobleme, die Radio Sunshine betreffen. Vor Entscheidungen über wichtige Fragen solcher Art hört sie die Redaktion oder die betroffenen Redaktoren an. Ueber grössere Aenderungen in den Eigentumsverhältnissen der Radio Sunshine Zug Betriebs AG orientiert die Geschäftsleitung die Redaktion unverzüglich.
6. Meinungsbildung, Arbeitsweise und Kompetenzverhältnisse innerhalb der Redaktion werden in einer Redaktionsordnung geregelt. In dieser wird den Prinzipien der Mitsprache und der Mitentscheidung der Redaktoren angemessen entsprochen.
7. Die Ernennung oder Anstellung eines Chefredaktors erfolgt durch die Geschäftsleitung. Vor einer solchen Ernennung oder Anstellung orientiert die Geschäftsleitung die Redaktion.

Erhebt mehr als die Hälfte der moderierenden Redaktoren und der Redaktoren im Aussendienst einzeln und schriftlich Bedenken gegen eine vorgesehene Ernennung oder Anstellung, so überprüft die Geschäftsleitung ihr Vorhaben.
8. Die Anstellung von Redaktoren erfolgt durch den Chefredaktor in Uebereinstimmung mit der Geschäftsleitung. Andere Mitarbeiter werden von den zeichnenden Redaktoren der Ressorts im Einverständnis mit dem Chefredaktor verpflichtet.

In allen Fällen wird vorher der betroffene Kreis von Redaktoren orientiert und angehört.

9. Die in Ziffer 7 und 8 aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäss für die Entlassung des Chefredaktors, von Redaktoren und anderen Mitarbeitern. In Ausnahmefällen behält sich die Geschäftsleitung das Entlassungsrecht vor.

III. Redaktionsordnung

1. Die Redaktionsordnung legt fest, wie die Redaktion und der einzelne Redaktor im Rahmen des Statuts die ihnen überbundenen Aufgaben erfüllen.
2. Grundlage für die Arbeit der Redaktion ist die interne Meinungsbildung im Sinne von Vertrautwerden mit Themen und Problemen, die in Radio Sunshine behandelt werden, sowie mit Fragen der Programmgestaltung, soweit sie die Informationssendungen betreffen.
3. In der Phase der Meinungsbildung über wichtige Themen und Sachfragen, die die ganze Redaktion oder mehrere Ressorts betreffen, haben alle Redaktoren das Mitspracherecht. Das selbe gilt sinngemäss für die Behandlung von wichtigen Themen und Sachfragen auf Ressortebene. Die Geschäftsleitung nimmt am Prozess der Meinungsbildung nach Möglichkeit teil.
4. Ueber die Behandlung von wichtigen Themen und die Stellungnahme zu Problemen entscheiden die moderierenden Redaktoren sowie die Redaktoren im Aussendienst. Weiteren Redaktoren kann der Chefredaktor im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung das Mitentscheidungsrecht einräumen.

5. Der Redaktor beziehungsweise die Ressorts haben im besonderen frühzeitig zur Meinungsbildung und zum Entscheid Themenkreise und Probleme vorzulegen,
 - die von der publizistischen Grundhaltung nicht erfasst werden,
 - die je nach Art und Weise der redaktionellen Behandlung die in der publizistischen Grundhaltung festgelegten Grenzen tangieren könnten,
 - die die Gesamtinteressen von Radio Sunshine berühren können,
 - oder die Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzungen von Tragweite sind.

Das gleiche gilt für Programm-Gestaltungsfragen von grösserer Tragweite.

6. Die Geschäftsleitung kann Themenkreise und Probleme gemäss Ziffer 5 selber aufwerfen und der Redaktion oder einem Ressort zur Behandlung vorlegen.
7. Entscheide über die Art und Weise der redaktionellen Behandlung kommen mit Zweidrittelsmehrheit der sich an der Beschlussfassung beteiligenden und in Ziffer 4 bezeichneten Redaktoren zustande. Kommt keine Zweidrittelsmehrheit zustande, so wird das Thema kontradiktorisch behandelt. Findet die Minderheit, ein Entscheid sei unvereinbar mit der publizistischen Grundhaltung, so wird der Entscheid wiedererwogen. In allen Fällen muss jedoch der Hörschaft mit der Vielfalt der Meinungen vertraut gemacht werden.

8. Entscheide beziehungsweise Anträge über Programm-Gestaltungsfragen, soweit sie die Informationssendungen betreffen, kommen mit Zweidrittelsmehrheit der sich an der Beschlussfassung beteiligenden und in Ziffer 4 bezeichneten Redaktoren zustande.

9. In dringlichen Angelegenheiten entscheidet der Chefredaktor beziehungsweise das zuständige Ressort beziehungsweise der diensttuende Redaktor, wobei sie sich bemühen, im Sinne der Redaktion und der Geschäftsleitung zu handeln. Die vorgesetzten Stellen werden möglichst rasch orientiert.

10. Der Chefredaktor und seine Stabsstellen sowie die Dienstchefs der Ressorts sind für die organisatorischen und administrativen Massnahmen zuständig. Sie beraten wichtige Anordnungen mit den betroffenen Redaktoren. Von Ihnen angeordnete Massnahmen sind verbindlich.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

1. Unter einem Redaktor wird in diesem Statut jeder arbeitsvertraglich angestellte, journalistisch tätige Mitarbeiter im Innen- und Aussendienst verstanden.
2. Die Redaktoren bilden in ihrer Gesamtheit die Redaktion. Es wird unterschieden zwischen Chefredaktor, moderierenden Redaktoren, Redaktoren im Aussendienst sowie den weiteren Redaktoren.
3. Ein gemeinsamer, auf die Dauer von einem Jahr gewählter Ausschuss, der sich aus einem von der Geschäftsleitung bezeichneten, einem von der Redaktion aus dem Kreis der moderierenden Redaktoren und der Redaktoren im Aussendienst ausgewählten Mitglied sowie dem Chefredaktor zusammensetzt, äussert sich auf Antrag der Geschäftsleitung, des Chefredaktors oder eines Redaktors zu Fragen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Statut und kann Anträge zur Abänderung oder Ergänzung des Statuts zuhanden der Geschäftsleitung verabschieden.
4. Der gemeinsame Ausschuss konstituiert sich selbst. In besonderen Fällen zieht er weitere geeignete Personen zu seinen Beratungen bei.

Werden Fragen aufgeworfen, die ein Ressort oder einen einzelnen Redaktor betreffen, so sind die moderierenden Redaktoren des betroffenen Ressorts sowie der betroffene Redaktor selbst anzuhören.

5. Teilnehmer an Orientierungen und Beratungen können zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

6. Dieses Statut bindet den einzelnen Redaktor, die Redaktion und die Geschäftsleitung, unter Vorbehalt weitergehender gesetzlicher Bestimmungen und Bestimmungen des Kollektivvertrages, und bildet Bestandteil der individuellen Anstellungsverträge mit den Redaktoren.

7. Das Statut gilt unberührt durch allfällige Aenderungen in den Eigentumsverhältnissen der Radio Sunshine Zug Betriebs AG für die Lokalradio Versuchsdauer bis Ende 1988 und kann durch Antrag von mehr als der Hälfte der Redaktoren einzeln und schriftlich geändert und ergänzt werden.

8. Aenderungen und Ergänzungen des Statuts werden von der Geschäftsleitung nur nach eingehender Besprechung mit der Redaktion vorgenommen. Erhebt mehr als die Hälfte der Redaktoren einzeln und schriftlich Bedenken gegen eine vorgesehene Aenderung oder Ergänzung, so überprüft die Geschäftsleitung ihr Vorhaben, behält sich jedoch ihr Entscheidungsrecht vor. Alle Aenderungen und Ergänzungen treten für den einzelnen Redaktor erst nach Ablauf seiner arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist in Kraft.

9. Dieses Statut tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Rotkreuz, den 9. September 1983

Die Geschäftsleitung: